

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-09-13

Dezernat/ Amt: III / Fachdienst Feuerwehr  
und Rettungsdienst  
Bearbeiter/in: Jakobi, Stephan  
Telefon: (0385) 5000-104

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00816/2016

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung)

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung stimmt der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung) zu.
2. Die Oberbürgermeisterin wird zugleich ermächtigt, diese öffentlich bekanntzugeben.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin unterhält eine öffentliche Feuerwehr zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg Vorpommern (Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG). Als Einrichtung der staatlichen Daseinsfürsorge auf kommunaler Ebene obliegen dieser hoheitliche Aufgaben zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, von Tieren, Sachwerten und der allgemeinen Sicherheit und Ordnung. Daneben können freiwillige Leistungen erbracht werden, so denn die vorrangigen Aufgaben nicht gefährdet werden.

Die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und der Einsatz der Feuerwehr geht als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises finanziell zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin (§ 24 Abs. 1). Allerdings hat der Gesetzgeber im Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz M-V die Möglichkeit eröffnet, gem. § 25 Abs. 2 Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr in bestimmten Fällen zu erheben. Hierzu muss die Gemeinde eine Satzung erlassen (§ 25 Abs. 3 BrSchG i.V.m. Kommunalabgabengesetz M-V – KAG).

Im Zuge der Neufassung wird der Satzungsaufbau grundlegend geändert. (Anlage 1) Es werden ausschließlich Leistungen auf Basis des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V erfasst (Einsätze, Brandsicherheitsdienste, Brandverhütungsschauen). Sonstige Angebote (z.B. Lehrgänge) und Leistungen (z.B. Schlauchwäsche, Verleih von Ausrüstung) werden abgetrennt (entfällt in Anlage 1, bislang in Anlage 2 enthalten) und zukünftig auf privatrechtlicher Basis über entsprechende Verträge an Hand eines einheitlichen Preisblattes abgebildet.

Die neuen Kostensätze (Anlage 1) wurden auf Basis der Kosten-Leistungs-Rechnung und den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach einer Musterberechnung des Ministeriums für Inneres und Sport M-V neu berechnet. Im Bereich der Fahrzeuge wurden zur Vereinfachung Gruppen gebildet. Die Personalkosten werden zwischen hauptamtlichen Einsatzkräften je nach Laufbahngruppe und den Einsatzkräften der freiwilligen Feuerwehr unterschieden, da auf Grund der großen Differenz ein einheitlicher Kostensatz nicht angezeigt ist.

Zusammenfassend betrachtet sind die Kostensätze für Fahrzeuge erheblich gesunken. Dies ist der, nach Maßgabe der OVG Rechtsprechung, gesetzlich festgelegten begrenzten Umlage von Vorhaltungskosten geschuldet. Die Personalkosten sind auf Grund der allgemeinen Personalkostensteigerung erheblich erhöht worden. Dies gilt jedoch nicht für die freiwilligen Einsatzkräfte, da hier keine direkten Personalauszahlungen anfallen.

## **2. Notwendigkeit**

Mit Gesetz vom 21.12.2015 (GVObI. M-V S. 590) hat der Landtag eine Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V beschlossen. Mit dieser Gesetzesänderung wurden auch die für den Kostenersatz einschlägigen Regelungen verändert. Die Möglichkeiten, bei denen eine Kostenschuld für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr entsteht, sind erweitert worden. Gleichzeitig wurde einer Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht M-V entsprochen, nach der eine gesetzliche Grundlage zur Umlage der Vorhaltekosten in angemessenem Umfang bislang in M-V fehlte. Diese wurde nun geschaffen, sodass für die Gemeinden hier Rechtsklarheit besteht.

Die bisher gültige Satzung (Anlage 2) ist durch die Novellierung des Brandschutz und Hilfeleistungsgesetzes M-V nicht automatisch nichtig, eine Anpassung an die gültige Rechtslage ist dennoch dringend geboten. Sie erweitert zum einen den Kreis der Kostenschuldner um den gesetzlich zulässigen Rahmen, zum anderen werden die Kostensätze den betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten der Feuerwehren gem. den gesetzlichen Regelungen angeglichen.

## **3. Alternativen**

Die Neufassung wird nicht vollzogen, sodass bei der Durchsetzung von Kostenbescheiden in Zukunft erhebliche Rechtsunsicherheiten entstehen.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

## 5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

## 6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Die Einzahlungen sind im TH 08, PSK 1260100.63210000 mit 100.000 EUR für das Haushaltsjahr 2017 vorgeplant. Die Höhe der Einzahlungen ist vorrangig vom Einsatzaufkommen der abrechenbaren Einsätze abhängig. Die Veränderungen in den Kostensätzen wirken sich jedoch ebenfalls aus.

Beispiel: Einsatz der Berufsfeuerwehr „Fehlauslösung Brandmeldeanlage“:

Bislang: 1208,50 EUR pro Stunde Einsatzzeit

Neu: 981,00 EUR pro Stunde Einsatzzeit

Beispiel: Einsatz der Berufsfeuerwehr „Fahrzeugbrand“

Bislang: nicht abrechenbar

Neu: 241,00 EUR pro Stunde Einsatzzeit

Beispiel: Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr „Sturmschaden“

Bislang: 262,00 EUR pro Stunde Einsatzzeit

Neu: 72,00 EUR pro Stunde Einsatzzeit

Beispiel: Brandsicherheitsdienst der Freiwilligen Feuerwehr bei einer 2 stündigen Veranstaltung inkl. Anfahrt

Bislang: 164,00 EUR

Neu: 147,00 EUR

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

entfällt (keine zusätzlichen Ausgaben vorgesehen)

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Ob tatsächlich Mindereinzahlungen bzw. Mindererträge zu verzeichnen sind, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen.

entfällt

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

entfällt

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

entfällt

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Entwurf einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin (Feuerwehrkostensatzung NEU, Anlage 1)

bislang gültige Fassung der Feuerwehrgebührensatzung (Feuerwehrgebührensatzung ALT, Anlage 2)

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin